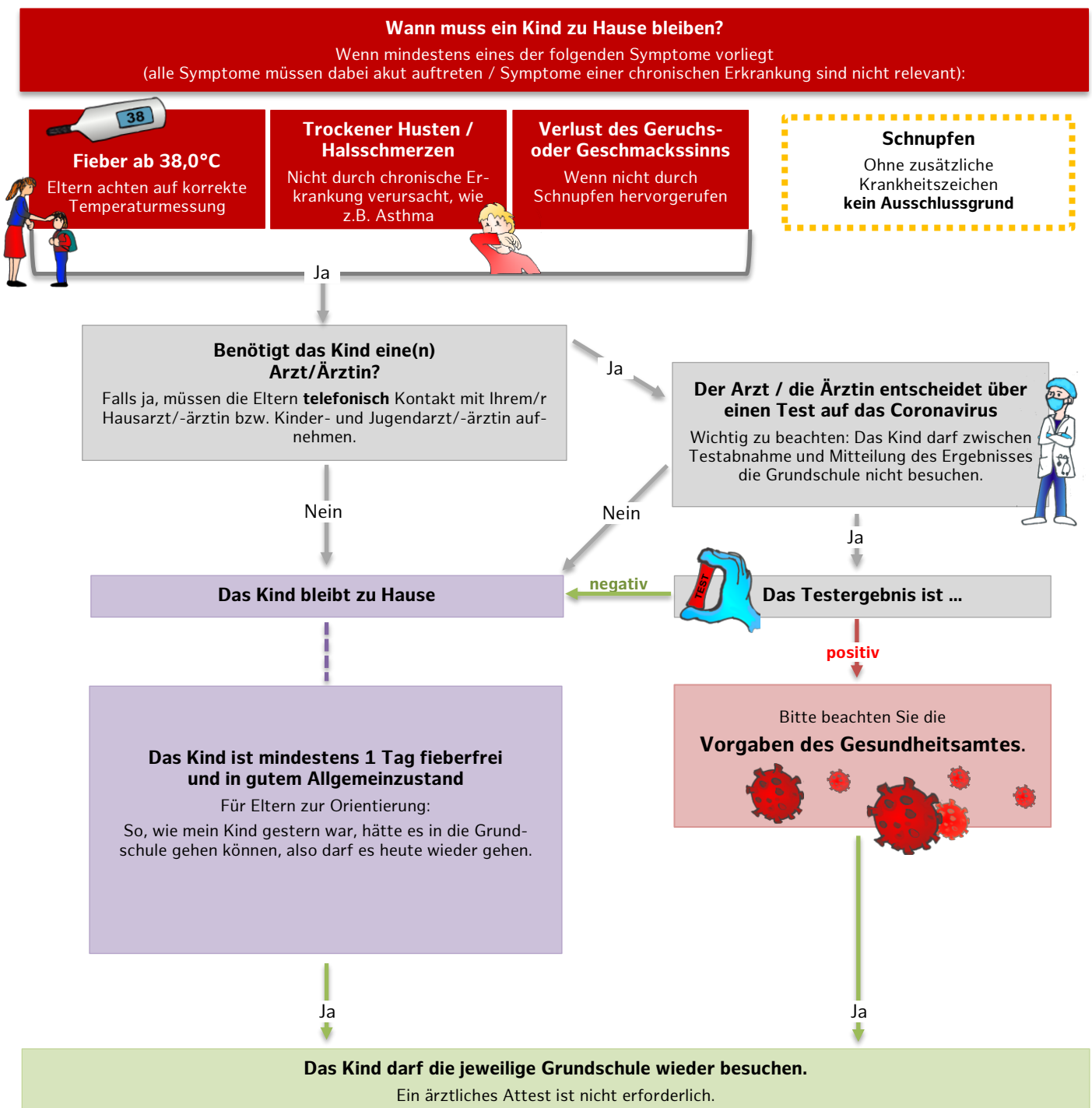


INFORMATIONEN IN KÜRZE

Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Grundschulen

Hinweise für Eltern und Beschäftigte



Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Grundschulen

Hinweise für Eltern und Beschäftigte (siehe oben)

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Grundschulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Grundschule gebracht werden.**

Die Einschätzung, ob ein Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Betreuungszeit der Grundschule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:

- » **Fieber (ab 38,0°C)**
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » **Trockener Husten**,
d.h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z.B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- » **Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns**

Schnupfen ohne zusätzliche Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund. Schnupfen ist, laut aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, kein typisches Symptom einer Sars-CoV-2 Infektion bei kleineren Kindern.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum/zur Hausarzt/-ärztin bzw. zum /zur Kinder- und Jugendarzt/-ärztin aufnehmen.

Kinder mit Husten, der durch eine chronische Atemwegserkrankung (z.B. Asthma) verursacht wird, dürfen die Schule besuchen. Der Schule muss ein ärztliches Attest über die Erkrankung vorgelegt werden.

Vorgehen bei der Wiedenzulassung zur Betreuung in Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin** aufgenommen, muss das Kind **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es wieder in die Betreuung darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Grundschule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin/der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiedenzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedenzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: **Das Gesundheitsamt entscheidet, ab wann das Kind wieder in eine Grundschule darf bzw. über das Ende der Quarantäne.** Das Kind muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Grundschule wieder besuchen.

Generell gilt:
Zur Wiedenzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Grundschule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Vorgaben und Regelungen des **zuständigen Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 24.08.2020 in der Freien und Hansestadt Hamburg wider.